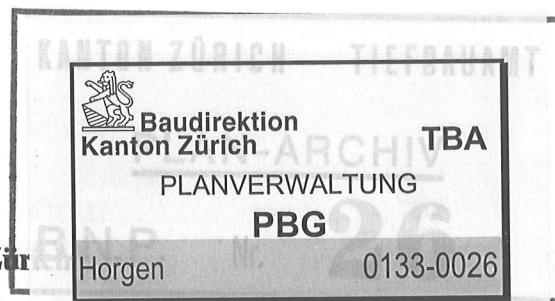


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 24. Oktober 1984



Gde. Horgen

3946. Amtlicher Quartierplan. Am 5. Oktober 1984 ersuchte der Gemeinderat Horgen um Genehmigung seines Beschlusses vom 21. November 1983 betreffend die Festsetzung des amtlichen Quartierplans Allmendhölzli. Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 25. November 1983 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Ein gegen die Quartierplanfestsetzung erhobener Rekurs wurde mit Entscheid vom 29. Mai 1984 bzw. 10. Juli 1984 von der Baurekurskommission II abgewiesen. Gemäss Bescheinigung der Kanzlei des Verwaltungsgerichts vom 2. Oktober 1984 ist gegen diesen Entscheid kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Westen durch den Kniebrecheweg, im Süden durch den Waldrand, im Osten durch die seeseits des Allmendhölzliwegs liegenden Parzellen, die gleichzeitig eine topographische Begrenzung bilden, sowie im Norden durch die Bergwerkstrasse begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen bzw. der Freihaltezone (Familiengartenareal) nach geltendem Zonenplan, innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Horgen und ist auch im kantonalen Gesamtplan als Baugebiet enthalten.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die dasselbe umgrenzenden Strassen sowie zwei Stichstrassen, die sogenannte untere Zufahrt (Allmendhölzliweg), die von der Bergwerkstrasse abzweigt, und die obere Zufahrt, die vom Kniebrecheweg abzweigt. Diese beiden Zufahrten sind durch einen Fussweg miteinander verbunden. Die an diesen Zufahrtsstrassen bzw. -wegen und am Fussweg festgelegten Verkehrsbaulinienabstände von 10,5—16,5 m entsprechen der Bedeutung dieser Strassen und Wege. Die zugehörigen Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 13,0 % bei den Zufahrtsstrassen bzw. -wegen und 18,0 % beim Fussweg auf.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Der Genehmigung der Vorlage steht — soweit ersichtlich — nichts entgegen. Der Gemeinderat Horgen wird den vorliegenden Beschluss gemäss § 6 lit. a des Planungs- und Baugesetzes zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Horgen vom 21. November 1983 betreffend die Festsetzung des amtlichen Quartierplans Allmendhölzli wird gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Horgen (unter Rücksendung eines Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk und zur Veröffentlichung) sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 24. Oktober 1984

V o r d e m R e g i e r u n g s r a t
Der Staatsschreiber:

i. V.
Hirschi